



## Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach  
Burgenlandstraße 7  
Abteilung Weinbau

Telefon: 0671 793-112  
Telefax: 0671 793-833  
E-Mail: [weinbau@lwk-rlp.de](mailto:weinbau@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

### Information

11/2018

## Einhaltung der Hektarertragsregelung auf der Handelsstufe

### Destillationsverpflichtung und Vermeidung durch Herabstufen

**Gilt für Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen**  
Gilt nicht für Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf  
(Deutschweinflächen), da hier nicht herabgestuft werden kann.

Gemäß Weingesetz sind die Handelsbetriebe bei der Weinbereitung an die gesetzlichen Umrechnungsfaktoren gebunden. Diese lauten:

- |  |      |
|--|------|
| - Trauben (TR) zu Wein:  | 0,78 |
| - Traubenmost (TM), teilweise gegorener Traubenmost (TG) oder<br>Jungwein zu Wein: | 1,00 |

Die Einhaltung der Umrechnungsfaktoren beim abnehmenden Betrieb bezieht sich auf die **Gesamtweinerzeugung aus einer Ernte eines bestimmten Anbaugebietes**. Dadurch können die Betriebe Mehrausbeuten mit Minderausbeuten verschiedener Partien einer Ernte verrechnen.

### **Die Destillationsverpflichtung**

Eine Destillationsverpflichtung besteht für die Menge, welche die maximal vermarktbare Weinmenge übersteigt. Die Menge mit Destillationsverpflichtung (DV-Menge) ist bis spätestens 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol (mind.

80 % vol. Alkohol) zu destillieren und die Destillation durch eine zollamtliche Bescheinigung spätestens zusammen mit der EU-Bestandsmeldung im zweiten des auf die Ernte folgenden Jahres nachzuweisen. Die Maßnahme kann nur in einer zugelassenen Brennerei durchgeführt werden.

Wird die Verwertung als Industrialkohol nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so sind die Erzeugnisse des Betriebes bis zum Nachweis nach dem Weingesetz von der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer ausgeschlossen.

### Die Herabstufung

Die Destillationsverpflichtung kann durch Herabstufung vermarktungsfähiger Erzeugnisse in eine niedrigere Qualitätsgruppe bis zum 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres reduziert oder vermieden werden. Die Herabstufung muss in den Kellerbuchunterlagen bzw. den Ein- und Ausgangsbüchern bis zum genannten Termin dokumentiert sein. Es gelten die anbaugebietsspezifischen Werte der festgesetzten Gesamthektarerträge wie auf der Erzeugerebene. Eine Herabstufung ist nur in den Anbaugebieten mit mehreren festgesetzten Gesamthektarerträgen (Qualitätsgruppenmodell) möglich.

#### Mosel

125 hl/ha	für Prädikats- und Qualitätswein
150 hl/ha	für Landwein und Deutschen Wein
200 hl/ha	für Grundwein

#### Nahe, Pfalz und Rheinhessen

105 hl/ha	für Prädikats- und Qualitätswein
150 hl/ha	für Landwein und Deutschen Wein
200 hl/ha	für Grundwein

Das folgende Beispiel soll die Berechnung der Destillationsverpflichtung und einer nachfolgenden Herabstufung verdeutlichen:

*Kellerei Mustermann kauft im Herbst Trauben zu und baut diese zu Wein aus*

#### Einkauf:

Traubenbezug in kg	Herkunft – Qualität	Faktor	vermarktbare Litermenge umgerechnet in Wein
20.000	Rheinhessen – Qualitätswein	0,78	15.600
12.820	Rheinhessen – Landwein	0,78	10.000
30.000	Rheinhessen – Spätlese	0,78	23.400
	<b>Rheinhessen gesamt</b>		<b>49.000</b>

**(max. vermarktbare Litermenge)**

**Weinerzeugung:**

Nach Anreicherung, Gärung und Abstich erfolgt die Bestandsaufnahme

<b>Herkunft – Qualität</b>	<b>Litermenge Wein im Bestand</b>
Rheinhessen – Qualitätswein	16.200
Rheinhessen – Landwein	10.800
Rheinhessen – Spätlese	22.500
<b>Rheinhessen gesamt</b>	<b>49.500</b>

**Berechnung der Destillationsverpflichtung:**

<b>Weinerzeugung</b>	<b>Rheinhessen gesamt</b>	<b>49.500 Liter</b>
<b>- Eingang</b>	<b>Rheinhessen gesamt</b>	<b>- 49.000 Liter</b>
<b>Destillationsverpflichtung</b>		<b>500 Liter</b>

Hieraus ergibt sich, dass nur 49.000 Liter der lagernden Menge vermarktungsfähig sind und 500 Liter der Destillationsverpflichtung unterliegen.

Die Kellerei Mustermann entscheidet sich für eine Herabstufung von Landwein zu Grundwein, um eine Destillation zu vermeiden.

**Folgende Formel ist anzuwenden:**

$$\text{Herabstufungsmenge} = \frac{\text{Ausgangshektarertragswert}}{(\text{Zielhektarertragswert} - \text{Ausgangshektarertragswert})} \times \text{DV-Menge} + \text{DV-Menge}$$

Herabstufungsmenge ist vermarktungsfähige Menge der **Ausgangsqualitätsgruppe** die auf die **Qualität der Zielgruppe** herabgestuft werden muss.

Es ergibt sich folgende Berechnung für unser Beispiel:

$$\text{Herabstufungsmenge} = \frac{150}{(200 - 150)} \times 500 + 500 = \underline{2.000 \text{ Liter}}$$

Es müssen also zusätzlich zu den 500 Liter DV-Menge weitere 1.500 Liter aus der vermarktungsfähigen Menge von 49.000 Litern zu Grundwein herabgestuft werden. Es ergibt sich folgende Abschlussbilanz für die Vermarktung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Litermenge Wein im Bestand</b>
Rheinhessen – Qualitätswein	16.200
Rheinhessen – Landwein (10.800 – 500 – <u>1.500</u> )	8.800
Rheinhessen – Spätlese	22.500
<b>Grundwein</b>	<b>2.000</b>
<b>Rheinhessen gesamt</b>	<b>49.500</b>